

Die Gemeinde Johanniskirchen erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches für den Bereich Johanniskirchen (Erweiterung Bahnzaunerweg) der Gemeinde Johanniskirchen folgende

Einbeziehungssatzung

§ 1

Der bebaute Bereich im Außenbereich von Johanniskirchen (Erweiterung Bahnzaunerweg) wird als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB werden folgende Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Johanniskirchen (Erweiterung Bahnzaunerweg) einbezogen.

Die genauen Grenzen sind im beigefügten Lageplan (1:1000) dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

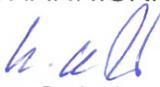
Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(§ 10 Abs. 3 BauGB)

Johanniskirchen, den 06.05.2013

GEMEINDE
JOHANNISKIRCHEN


Kurt Orthuber
1. Bürgermeister